



CESNI (20) 23  
22. Juni 2020  
Or. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR  
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH  
DER BINNENSCHIFFFAHRT

### Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen Sitzung vom 30. April 2020

<b>BESCHLÜSSE</b>		
<a href="#">CESNI 2020-I-1</a>	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Brennstoffzellen an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC)	S. 2

  

<b>ENTSCHEIDUNG</b>	
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an European Association of Developers of Inland Nautical Software (EADINS)</a>	S. 5

## **Beschluss CESNI 2020-I-1**

### **Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Brennstoffzellen an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt, auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT), die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Brennstoffzellen an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC).

Der Auftrag dieser nichtständigen Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

### **Anlage**

## Anlage zum Beschluss CESNI 2020-I-1

### **Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Brennstoffzellen an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC)**

#### **1. Arbeitsauftrag**

Das Arbeitsprogramm 2019-2021 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für die Verwendung von Brennstoffzellen auf Binnenschiffen“ (PT-6). Die deutsche Delegation hatte eine Problemanalyse vorgelegt (siehe CESNI/PT (18) 26).

Ziel ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Binnenschiffe, auf denen Brennstoffzellen als Schiffsantrieb (Haupt- oder Hilfsantrieb) eingesetzt werden, zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC den Auftrag, einen Entwurf für technische Vorschriften für den Einsatz von Brennstoffzellensystemen an Bord von Binnenschiffen, einschließlich der Bunkerung, Lagerung, Verteilung und Aufbereitung von geeigneten Primärbrennstoffen (insbesondere Methanol und Wasserstoff), zu erstellen. Die Entwicklung von Anforderungen an den Schiffsbetrieb oder die Ausbildung der Besatzung ist nicht Teil des Auftrags.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird sich bei der Erfüllung ihres Auftrags auf einen Vorentwurf für technischen Vorschriften stützen, der von der deutschen Delegation auf nationaler Ebene ausgearbeitet wurde, aber auch auf die Erfahrungen, die in den verschiedenen Staaten mit Pilotprojekten für Schiffe gesammelt wurden.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

#### **2. Zusammensetzung**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Herrmann (Deutschland)  
Herr Delaere (Belgien)  
Herr Gorges (Frankreich)  
Herr Mensink (Niederlande)  
Herr Körschgen (Schweiz)  
Frau Vicard, Herr Vromans, Herr Jacobs (GERC)  
Frau Dahlke-Wallat (EBU/ESO)  
Herr Kammerer (EUROMOT)  
Herr Pauli, Herr Boyer (Sekretariat)

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung des CESNI werden die Kosten für die Teilnahme von Mitgliedern und Beobachtern an den Sitzungen der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erstattet. Vorbehaltlich des Artikels 11 der Geschäftsordnung kann das Sekretariat jedoch die Reisekosten der von der Arbeitsgruppe eingeladenen Vertreter der Industrie und einzelner Sachverständiger erstatten, wenn die für die nichtständigen Arbeitsgruppen CESNI/PT/Pax und CESNI/PT/Elec vorgesehenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden.

### **3. Planung der Arbeiten**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2020-2021 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in den ES-TRIN 2023. Dieser Zeitraum wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Aufgabe im Arbeitsprogramm 2022-2024 beibehalten wird.

### **4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen**

Sechs Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für 2020-2021 vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

### **5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe**

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

### **6. Unterstützung durch das Sekretariat**

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

### **7. Arbeitssprache**

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen des CESNI zur Verfügung gestellt. Die Durchführung von einzelnen Sitzungen in den vier Arbeitssprachen kann nach Bedarf angefragt und unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens vom Vorsitzenden des Ausschusses zugelassen werden.

## **Entscheidung vom 30. April 2020**

### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an European Association of Developers of Inland Nautical Software (EADINS)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von European Association of Developers of Inland Nautical Software (im Folgenden: EADINS) eingereichten Anerkennungsantrag vom 20. November 2019,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach Prüfung der Übereinstimmung des Antrags von EADINS mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich EADINS verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der internen Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände einzuhalten,

entscheidet, EADINS den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt EADINS ein, sich an den Arbeiten des CESNI, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien, zu beteiligen,

beauftragt den Exekutivsekretär, EADINS diese Entscheidung zu übermitteln.

\*\*\*